

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/129-81

Bearbeiter

635711

1. Dez. 1981

Glassl

Durchwahl 2207

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird

Hoher Landtag!



Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vom 31. Oktober 1981.

Artikel I

Ziffer 1 - 4

In diesen Tabellen wird der Vereinbarung über die Anhebung der Bezüge um 6 % ab 1. Jänner 1982 Rechnung getragen.

Durch Ziffer 14 der Anlage B wurde die Überleitung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse jener Pensionisten einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten, die sich schon vor dem 1. Juli 1981 im Ruhestand befunden haben. Diese Überleitung erfolgt nunmehr analog der vorgesehenen 38. Gehaltsnovelle.

Die Berücksichtigung der den Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührenden Zulagen bei der Überleitung nach Punkt 15, erfolgte aus Gründen der Vereinfachung und besseren Handhabung des Gesetzes. Die Berücksichtigung der Zulagen für die Gemeindegewachsbekämten bei der Überleitung wurde unterlassen, da diese Zulagen den Gemeindegewachsbekämten zufolge der Bestimmung des § 27 Abs. 3 nach den Rechtsvorschriften des Bundes gebühren.

Artikel II

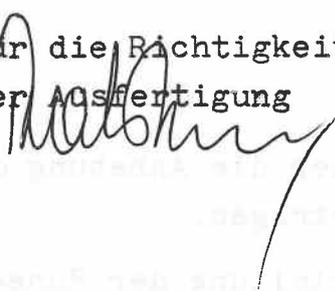
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Höhe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Högner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.